

wenn ferner ein Werk vom Verleger in der Neuauslage abgestoßen wird, und es kommt zu einem Preise zum Verkauf, zu dem es nicht wieder hergestellt werden kann, so liegt hier sicher ebenfalls eine besondere »Kaufgelegenheit« fürs Publikum vor. Der Gebrauch dieser Worte liegt aber nicht nur im Interesse des Antiquars, sondern auch des Verlegers. Das Publikum soll eben zum Kauf gereizt werden. Dazu ist gerade das Wort »Gelegenheitskauf« geeignet. Was soll der Verleger mit seinen großen Vorräten anfangen, wenn es nicht möglich ist, sie an das Publikum zu bringen, das Publikum zum Kauf anzuregen? Es handelt sich oft um große Werte! Wie häufig kommen Werke zum Verkauf, die vielleicht infolge eines Konkurrenzwerkes nicht den Absatz gefunden haben, den der Verleger erhofft hatte! Zuweilen sind es große Objekte, die in die Zehntausende gehen. Da ist doch der Verleger auf den Antiquar angewiesen. Außerdem betrifft das nicht allein wenige Antiquariate, denn es gibt ja auch viele gemischte Betriebe und darunter recht große, die Sortiment und Antiquariat zugleich führen.

Ich kann daher im Interesse des Verlags, des Antiquariats und der vielen gemischten Betriebe nur wünschen, daß mögliche Freiheit walte und die Worte »Gelegenheitskauf« und »Gelegenheitsexemplar« wie bisher auch ferner gestattet bleiben mögen.

Herr Dr. **Wilhelm Ruprecht**: Nachdem sich dieses Turnier in altbekannter Weise zwischen Hamburg-Altona und Leipzig-Berlin abgepielt hat, möchte ich als Friedensengel auftreten und Sie dringend bitten, das Wort »zum Beispiel« stehen zu lassen. Das ist die Brücke, auf die wir treten müssen. Ich gebe zu: es sind schon eine Menge Ausdrücke aufgezählt, wir können aber das moderne Antiquariat nicht einengen. Es kann ja »z. B.« kommen: »Aus einer Brandmasse« oder dergleichen — (Heiterkeit) — und so gibt es noch eine ganze Menge berechtigter Ausdrücke, und es werden immer neue gefunden werden. Meinetwegen lassen Sie »Gelegenheitskauf« weg, aber Sie können nicht verbieten, wo es üblich ist. — Ich bitte Sie, lassen Sie es so, wie es ist. — (Zuruf: Erdbeben von Messina!)

Herr **Oscar Schmorl**: Ich bin der Ansicht, der Paragraph enthält nicht ganz das, was gesagt werden mußte. Besser wäre es, die Sache so zu fassen, daß man bestimmte: es soll durch die Bezeichnung der Grund angegeben werden, wodurch das Exemplar zu einem antiquarischen geworden ist. Das Wort »Gelegenheitskauf« heißt doch nichts weiter, als eine Gelegenheit, billig zu kaufen, während bei den übrigen Ausdrücken angedeutet ist, weswegen das geschieht: Modernes Antiquariat — deshalb billiger; Vorletzte Auflage — deshalb billiger; aber »Gelegenheitsexemplar« erweckt im Publikum den Glauben, hier sei eine Gelegenheit, billig zu kaufen. — Also bestimmen Sie: alle Ausdrücke sind erlaubt, die den Grund angeben, weshalb der billigere Preis eintritt.

Herr **Otto Meißner**: Das Wort »Gelegenheitskauf« ist sehr häufig ein Deckmantel für Schleicherei bei neuen Werken. Ich weiß das von Berlin und auch von Hamburg.

(Herr Prager: Wahrscheinlich mehr von Hamburg!)
Von Berlin weiß ich es ganz besonders. Wird z. B. den modernen Antiquaren von Grossisten »Busch, Humoristischer Hauschab« in absolut neuen Exemplaren unter dem Barpreise des Verlegers angeboten, so ist dies nach Ansicht der Antiquare ein Gelegenheitskauf, und hält man sich für berechtigt, diese Gelegenheit wahrzunehmen und neue Exemplare von »Busch, Hauschab« dem Publikum für 16 Mk. statt 20 Mk. anzubieten.

Vorsitzender: Meine Herren, die Sache liegt so, daß wir nach den Worten des Herrn Dr. Ruprecht wohl nicht zweifeln dürfen, daß wir »z. B.« ruhig fortbestehen lassen können. — (Zustimmung.) — (Herr Nicolai meldet sich zum Wort.) — Herr Nicolai, die Diskussion ist jetzt geschlossen; haben Sie noch sachlich etwas Neues vorzubringen?

Herr **Adolf Nicolai**: Bloß eine Anfrage! Fünf Worte! Ist der Ausdruck »statt früher — jetzt« zulässig?

Vorsitzender: Damit ist doch nichts Antiquarisches gekennzeichnet.

(Herr Nicolai: Aber er wird sehr häufig gebraucht!)

Das würde ja alles möglich sein, wenn wir es annehmen. — (Zuruf: Wir wollen es aber nicht!) — Meine Herren, ich muß zur Abstimmung schreiten lassen. Ich stelle jetzt den Wortlaut des § 17 zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — (Geschicht.)

Herr **Justus Pape** (zur Fragestellung): Wenn eine Abänderung in einem Paragraphen gewünscht wird, so muß die nach allen parlamentarischen Grundsätzen zuerst zur Abstimmung gestellt werden.

Vorsitzender: Es handelt sich ja nur um das eine Wort.

Herr **Justus Pape**: Ja, es ist aber ein verkehrter Weg; wenn einer der Herren zur Klage schreitet, so sind wir bloßgestellt.

Herr **Oscar Schmorl** (zur Fragestellung): Unter diesen Umständen würde ich den Antrag stellen, daß Herr Dr. Ruprecht verpflichtet wird, die Fassung so zu gestalten, daß die Kennzeichnung des Grundes, weswegen billiger verkauft wird, Voraussetzung der Zulässigkeit eines Ausdrucks ist.

Herr Dr. **Wilhelm Ruprecht** (zur Fragestellung): Das scheint mir zu dehnbar zu sein. Ich bitte, uns diesen Vorschlag zur redaktionellen Erwägung zu überweisen. Der Gedanke ist ganz gut, ich kann aber beim besten Willen momentan nicht mehr übersehen, ob es angängig ist, ihn zu verwerten. Selbst beim besten Willen ist mir das heute Abend nach gut zwölfstündiger Arbeit nicht mehr möglich. Bei jedem Menschen hat die Leistungsfähigkeit eine Grenze. Ich bitte aber noch darüber abzustimmen, ob »z. B.« gestrichen werden soll.

Vorsitzender: Gewiß, meine Herren, ich möchte aber zur Rechtfertigung meiner Auffassung sagen, daß wir hier keine bindenden Beschlüsse fassen. Unter diesen Umständen sehe ich nicht ein, daß wir lange darüber debattieren müßten, ob die Abstimmung so oder so vorzunehmen ist. — Herr Schmorl zieht seinen Antrag zurück. — Aber wenn Sie die Entscheidung darüber herbeigeführt zu sehen wünschen, so kann es ja geschehen.

Herr **Oscar Schmorl**: Ich habe den Antrag nicht formuliert, um den Antiquaren die Möglichkeit zu geben, ihre Geschäfte zu machen. Als reiner Sortimenter kann ich nicht übersehen, was den Herren nützlich ist; aber ich kann wohl sagen: wir müssen die Möglichkeit haben, Bezeichnungen zu treffen, die nicht auf den Grund der Sache eingehen, sondern nur auf ein Lockmittel hinauslaufen. Ich möchte aber, wie gesagt, den Antrag nicht formulieren, weil wir sonst den Herren vielleicht Schwierigkeiten machen.

Herr **R. L. Prager**: Meine Herren, Sie glauben gar nicht, welche Schwierigkeiten uns dieser Paragraph gemacht hat. Wir haben alles Mögliche erwogen, insbesondere das Interesse des Sortiments und des modernen Antiquariats. Dem modernen Antiquariat können Sie doch die Entwicklung nicht abschneiden wollen. Wenn Sie das »z. B.« streichen, so sind die hier aufgeführten Ausdrücke zulässig, während irgend ein anderer, ihnen in jeder Beziehung gleichwertiger Ausdruck, den jemand einmal findet, unzulässig ist. Wir haben die Sache so gründlich durchgesprochen, daß ich Sie nur bitten kann: lassen Sie es so stehen, wie es da steht. Das »z. B.« können Sie unmöglich streichen, sonst müßten Sie noch so und so viele andere Ausdrücke einsetzen, und dann würde immer noch jemand kommen und sagen können: der Gelegenheitskauf muß auch hinein. Wenn das »z. B.« bleibt, so sind das Fälle, die bloß angeführt werden, um eine Direktive zu geben für den, der das beobachten will, was einwandfrei ist. Er kann auch andere Ausdrücke wählen, aber er ist dann dem ausgesetzt, daß der Börsenvereinsvorstand bei einer Klage sagt: das ist nicht zulässig. Ich denke, wir lassen es